



**PRÉFET
DE LA RÉGION
GRAND EST**

*Liberté
Égalité
Fraternité*

**Direction régionale de
l'Environnement,
de l'Aménagement et du Logement**

Unité départementale du Bas-Rhin

Affaire suivie par : Marc SPOHR

Strasbourg, le 10 novembre 2023

Tél : 03 88 13 08 20

Mél : ud67.dreal-grand-est@developpement-durable.gouv.fr

Réf : 0006700536/MS/AG

Madame la Préfète du Bas-Rhin
DCPPAT
5 place de la République
67073 STRASBOURG Cedex

**Vorschlagsbericht der Inspektion für klassifizierte Anlagen
(Stellungnahme des CODERST erforderlich)
Antrag auf Anpassung der Vorschriften
Ministerialerlass vom 12. Januar 2021, Artikel
3,
Artikel L 515-29 und R 515-68 des Umweltgesetzbuchs Vorschläge
nach dem kontradiktorischen Verfahren**

Objet : ICPE – UVE SENERVAL à Strasbourg, demande d'aménagement de prescriptions
Observations de l'exploitant du 26 octobre 2023 et du 9 novembre 2023.

PJ : projet d'arrêté préfectoral de refus.

Rédigé par l'inspecteur de l'environnement : Marc Spohr

Vérifié par l'inspecteur de l'environnement : Pierre Casert

Approuvé et transmis à Madame la Préfète, pour le Directeur Régional,
le chef du service de prévention des risques anthropiques : Pascal LaJugie

En réponse à la lettre du 2 novembre 2023 lui retournant le projet d'arrêté préfectoral après la réunion du CODERST du même jour, la société Sénerval a produit, le 9 novembre 2023, ses observations sur le projet de refus des aménagements de valeur-limite qu'elle souhaite. Ces

Die Kommentare waren bereits vor der Sitzung des CODERST abgegeben und während der Sitzung weiter ausgeführt worden.

Nachdem die Inspektion Sénervals Argumente zur Kenntnis genommen hat, produziert sie Folgendes.

Zum am 8. Dezember 2020 eingereichten Überprüfungsossier

Dieses Dossier wurde etwa 18 Monate nach dem Neustart eingereicht, also nach einem ersten Beobachtungszeitraum.

Während im Hauptteil des Textes Vorbehalte bezüglich der Fähigkeit, über die Einhaltung der Emissionen der Anlagen im Dezember 2020 zu entscheiden, auftauchen, kommt das Dossier zu dem Schluss, dass es keine Vorbehalte bezüglich der Einhaltung der NEA-MTDs bis zum 3. Dezember 2023 gibt.

In der Schlussfolgerung der Akte fordert der Betreiber, dass die Vorschriften des Präfekturerlasses, die den Betrieb regeln, für diese Frist aktualisiert werden, ohne die NEA-MTDs in Anhang 7 des Ministerialerlasses vom 12. Januar 2021 anzupassen (*Werte, die im Übrigen von Rechts wegen gelten werden, da der Ministerialerlass ein Text mit höherer Ordnung als der Präfekturerlass ist*).

Nach dem 8. Dezember 2020 blieben drei Jahre Zeit, um die Anlagen, einschließlich der Rauchgasreinigungsanlagen, auf den neuesten Stand zu bringen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die andere Anlage zur energetischen Verwertung (UVE) ungefährlicher Abfälle im Departement (EVNA, Suez-Gruppe, Smitom de Haguenau-Saverne) diese Arbeiten vor Ablauf der Frist abgeschlossen hat.

Dasselbe gilt für die Industriemüllverbrennungsanlage Trédi in Straßburg (Séché-Gruppe wie Sénerval).

Zu den gemessenen Werten des Dioxingehalts (euéelève ent sagt auch se i "Kontinuierliche Ionen")

Der Richtgrenzwert von 0,1 ng/m³ wird seit der Wiederinbetriebnahme der Fabrik extrem häufig überschritten. Dies wird im Bericht an das CODERST hervorgehoben.

Nach dem 3. Dezember 2023 wird dieser Grenzwert auf 0,08 ng/m³ steigen und nicht mehr nur ein Richtwert sein.

Der Betreiber erwähnt nur die Überschreitungen nach dem Neustart, nicht aber **die Ergebnisse vor der Abschaltung**, die eine wesentlich bessere Einhaltungquote zeigten.

Die folgende Tabelle gibt die gerundeten Ergebnisse von zehn "halbkontinuierlichen" Messungen wieder, die zwischen Januar und September 2016 durchgeführt wurden, sowie die Ergebnisse von zehn Messungen, die nacheinander von August-September 2022 bis Mai-Juni 2023 an der ligne 1 durchgeführt wurden, die heute die größten Überschreitungen des derzeitigen Richtwerts von 0,1 ng/m aufweist.³

So werden die letzten Ergebnisse vor der Abschaltung zur Wiederinbetriebnahme der Kesselöfen mit den letzten verfügbaren Ergebnissen seit der Wiederinbetriebnahme verglichen. Die Verschlechterung ist offensichtlich.

Nebenbei sei erwähnt, dass die Ergebnisse von 2016, die alle den damals geltenden Wert von 0,1 ng/m³ einhalten, auch den am 3. Dezember 2023 einklagbaren Grenzwert (0,08 ng/m³) einhalten.

| 2016 (Januar bis September) | 2022/2023 (10 letzte verfügbare Ergebnisse) |
|--------------------------------|--|
| 0,06 | 0,29 |
| 0,02 | 0,26 |
| 0,03 | 017 |

| | |
|------|------|
| 0,02 | 0,34 |
| 0,02 | 0,28 |
| 0,01 | 0,08 |
| 0,07 | 0,26 |
| 0,01 | 0,26 |
| 0,02 | 0,41 |
| 0,01 | 0,21 |

Dies bestätigt die vom Betreiber selbst geäußerte Annahme, dass sich die Ausrüstung während der Abschaltung zwischen 2016 und 2019 verschlechtern wird.

Diese Verschlechterung, die durch die nach 2019 getätigten Investitionen (5,5 Millionen Euro) nicht ausgeglichen werden konnte, liegt in der Verantwortung des Betreibers, der nicht wirksam vorgesorgt hat.

Darin liegt insbesondere der Wartungsmangel, der den Ablehnungsentwurf begründet.

Über die Übereinstimmung von Rauchgasreinigungsanlagen mit I "1TD, ihre Aufrüstung

Einige einleitende Erläuterungen sind nützlich. Eine IED-Anlage muss nachweisen, dass die von ihr eingesetzten Techniken, insbesondere für die Behandlung von Ableitungen, den besten verfügbaren Techniken (BVT) entsprechen, die in Europa aufgeführt sind und unter denen sie frei wählen kann.

Keine dieser Techniken im Besonderen kann vorgeschrieben werden. Auch eine nicht gelistete Technik kann akzeptiert werden, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllt.

Stattdessen muss die Anlage nach Ablauf der Frist die Grenzwerte einhalten, die mit diesen BVT erreicht werden können, die sogenannten NEA-MTD, die mit den BVT assoziierten Emissionswerte (NEA). Hier ist die Rede von "Einhaltung" und nicht von bloßer "Übereinstimmung".

Das Ergebnisziel (der Wert bei der Emission) hat **Vorrang vor dem Mittelziel** (die Technik, die zur Erreichung des Ziels eingesetzt wird, die nicht vorgeschrieben ist).

Die Rauchgasbehandlungsanlagen der UVE entsprechen immer noch den heute ermittelten BVT.

Im Ministerialerlass vom 12. Januar 2021 werden sie alle genannt:

- Elektrofilter (Pt. 5.2.1 in Anhang 5),
- nass gewaschen (Pkt. 5.2.2, und 5.2.5 für Quecksilber),
- selektive katalytische Reduktion SCR (5.2.3, und 5.2.4 für Dioxine).

Logischerweise sollten diese Ausrüstungen daher die Einhaltung der am 3. Dezember 2023 einklagbaren NEA-MTDs ermöglichen, wenn sie gut gewartet und bei Bedarf aufrüstet werden.

Die Inspektion beschränkt sich auf die Feststellung, dass der Betreiber das Ergebnisziel - in der Lage zu sein, die NEA-MTD zum vorgeschriebenen Termin einzuhalten - nicht erreicht hat, obwohl er über eine den BVT entsprechende Ausrüstung verfügte, für die er nach seiner Überprüfung am 8. Dezember 2020 drei Jahre Zeit hatte, um sie auf den neuesten Stand der Technik zu bringen.

Über die Wartung der Einrichtungen

Der Betreiber gibt selbst zu, dass sich die Rauchgasreinigungsanlagen verschlechtert haben, da sie zwischen 2016 und 2019 wegen der Renovierung der Kesselöfen und der damit verbundenen Asbestentsorgung abgeschaltet wurden.

Die nach 2019 getätigten Investitionen (S,S Millionen Euro, was dem entspricht, was zwischen 2012 und 2016 vor dem Stillstand investiert wurde), von denen einige nach einer Mahnung durch die Präfektur getätigt wurden (Elektrofilter und Aschekreislauf, 1,5 Millionen Euro im Jahr 2022), reichten nicht aus, um diese Verschlechterung zu beheben.

Die eingesetzten Mittel werden nicht bestritten, aber sie reichten nicht aus, um das erforderliche Leistungsniveau bis zum 3. Dezember 2023 zu erreichen, und im Übrigen auch nicht, um den derzeitigen Richtwert von $0,1 \text{ ng/m}^3$ für den halbkontinuierlich gemessenen Dioxingehalt der Rauchgase einzuhalten.

Das Ergebnisziel wird nicht erreicht.

I "Modifikationen des Antrags

Ohne auf alle Punkte einzugehen, genügt es, darauf hinzuweisen, dass der Betreiber, der zunächst jeden langfristigen Stichprobenwert für Dioxine ausgeschlossen hatte, seine Position überdenkt und einen Wert von $0,1 \text{ ng/m}^3$ vorschlägt, den er derzeit nicht einhält und von dem er außerdem behauptet, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Rauchgasbehandlungsanlagen nicht eingehalten werden könnte.

Ein solcher Gestaltungsvorschlag würde vermuten lassen, dass

- Der Betreiber habe sich seit 2019 bewusst geweigert, Mittel einzusetzen, um den Wert von $0,1 \text{ ng/m}^3$ einzuhalten, obwohl solche Mittel existieren und bekannt sind (was die Inspektion vermutete, da die (ait, den Wert über 6 Stunden und nicht über 4 Wochen zu halten, direkt die Frage aufwirft, ob ein gewisses Niveau der Betriebsführung über die Dauer aufrechterhalten werden kann),
- Der Betreiber habe der Anordnung der Präfektur vom 25. Februar 2021 nicht ernsthaft Folge geleistet, in der er aufgefordert wurde, die Lösungen zu bestimmen, die angesichts der seit 2019 wiederkehrenden Überschreitungen des Wertes von $0,1 \text{ ng/m}^3$ in der Probe "long terme" umzusetzen sind. Damit habe er sich einer gesetzlichen Verpflichtung entzogen oder diese zumindest umgangen.

Wenn man das Beispiel von ligne n "1, das in der vorherigen Tabelle aufgeführt ist, wieder aufgreift, liegen die letzten "long terme"-Werte im Durchschnitt über $0,2 \text{ ng/m}^3$. Sie liegen zwischen $0,08 \text{ ng/m}^3$ und $0,41 \text{ ng/m}^3$ und von den acht Messungen, die diese Extreme ausschließen, überschreiten sieben $0,2 \text{ ng/m}^3$ (der Durchschnitt der acht Werte liegt bei $0,26$).

Der Betreiber gibt daher heute an, dass er in der Lage ist, den Emissionsmesswert um das Zwei- bis Vierfache auf $0,1 \text{ ng/m}$ zu senken.³

Daraus könnte man schließen, dass der verbleibende Aufwand, um $0,08 \text{ ng/m}^3$, die Norm nach dem 03. Dezember 2023, zu erreichen, gering erscheint im Verhältnis zu dem Aufwand, zu dem Senerval sich schon allein durch die Aussicht auf die Ablehnung seines Antrags auf Ausbau in der Lage sieht.

IN DER SCHLUSSFOLGERUNG

Die Inspektion hält ihren Ablehnungsvorschlag aufrecht, der sich (siehe Begründung des vorgeschlagenen Erlasses) unter Bezugnahme insbesondere auf Artikel R 515-68 des Umweltgesetzbuches auf folgende Tatsachen stützt

- es kann nicht behauptet werden, dass die technischen Merkmale der UVE die Einhaltung der NEA-MTD verhindern, da ihre Ausrüstungen sehr wohl den BVT entsprechen, die in dem Ministerialerlass vom 12. Januar 2021 aufgeführt sind. Außerdem hatte der Betreiber nach der Überprüfung im Jahr 2020 drei Jahre Zeit, um das Leistungsniveau der Anlagen wiederherzustellen und zu verbessern;
- die örtlichen Umweltbedingungen sind die eines für Luftverschmutzung anfälligen Gebiets (PPA-Gebiet) ;
- der günstige geografische Standort in einem erschlossenen Industriegebiet mit guter Verkehrsanbindung, ohne Einschränkungen durch Relief oder Nachbarschaft ;

- Die Tatsache, dass der Verfall der Anlagen zwischen 2016 und 2019 zugelassen wurde, stellt bereits eine mangelhafte Instandhaltung der Anlagen dar.

Die Tatsache, dass der Antrag auf Umbau erst sehr spät, "mit dem Rücken zur Wand", gestellt wurde, muss ebenfalls hervorgehoben werden. Andere Landwirte, auch solche aus der gleichen Gruppe, haben dies getan, indem sie schon lange vorher Arbeiten an ihren Anlagen durchgeführt haben.

Abschließend sei daran erinnert, dass Ausnahmen von der Richtlinie 2010/75 über Industrieemissionen "IED" von der Europäischen Kommission geprüft werden können, die in diesem Fall sicherlich zu denselben Schlussfolgerungen bezüglich der Begründetheit des Antrags der Firma Sénerval sowie ihrer Verantwortung für die verschlechterte Leistung der Fabrik kommen würde.